

Prof. Dr. Christian Winterhoff
Rechtsanwalt
apl. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Jan Felix Sturm
Rechtsanwalt

Assistentin: Mandy Stolte
T +49 40 35922-264
F +49 40 35922-224
c.winterhoff@gvw.com
j.sturm@gvw.com

Poststraße 9 - Alte Post
20354 Hamburg

1. März 2017

Akten-Nr. 294/2017 1CW / 1JST

Stellungnahme zur geplanten Pferdesteuer der Gemeinde Tangstedt

Wir nehmen Bezug auf die Einschätzung, die die Landesregierung Schleswig-Holstein zur Verfassungsmäßigkeit einer Pferdesteuer der Gemeinde Tangstedt in Beantwortung einer Kleinen Anfrage des Abgeordneten Herrn Dr. Heiner Garg (FDP) abgegeben hat (Landtags-Drucksache 18/4942). Die Antwort der Landesregierung nimmt zur Frage der Verfassungsmäßigkeit einer entsprechenden, derzeit nur geplanten Steuer nicht abschließend Stellung. Gleichwohl erscheinen uns die Ausführungen der Landesregierung in verschiedener Hinsicht klarstellungsbedürftig.

Die Landesregierung macht geltend, dass ein Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. August 2015 (Az.: 9 BN 2.15) zur Pferdesteuersatzung einer hessischen Gemeinde keinerlei Hinweise darauf enthalte, dass eine Pferdesteuer eine mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts darstellen und gegen Art. 3 Abs. 2, 3 GG verstoßen könne. Dazu ist anzumerken, dass das Argument einer mittelbaren Diskriminierung wegen des Geschlechts in dem gerichtlichen Verfahren gar nicht vorgetragen worden war. Die Gerichte haben sich infolgedessen mit diesem Argument nicht auseinandergesetzt und auch nicht auseinandersetzen müssen. Insofern lassen sich aus diesem Verfahren keinerlei Erkenntnisse für die Frage gewinnen, ob eine Tangstedter Pferdesteuer mit Art. 3 Abs. 2, 3 GG in Einklang stünde. Gleiches gilt hinsichtlich eines Verstoßes gegen Art. 13 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV). Verstöße gegen die Landesverfassung von Schleswig-Holstein haben in dem Verfahren wegen der hessischen Satzung naturgemäß keine Rolle gespielt.

Das ausführliche Gutachten, das Herr Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer (Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht an der Bucerius Law School, Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg) zur Verfassungsmäßigkeit einer Tangstedter Pferdesteuer erstattet hat, wertet die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus und kommt – wie wir – zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung das Vorliegen einer verfassungswidrigen Diskriminierung wegen des Geschlechts keineswegs ausschließt.

Das Gutachten von Herrn Kollegen Kämmerer, welches uns vorliegt, erörtert sowohl die Frage eines Verstoßes der geplanten Pferdesteuer gegen Art. 3 Abs. 2, 3 GG als auch gegen Art. 13 Abs. 3 LV ausführlich und unter umfangreicher Auswertung von Rechtsprechung und wissenschaftlicher Literatur. In jüngerer Vergangenheit wird zunehmend erkannt, dass auch die Steuergesetzgebung sensibel für das Diskriminierungsproblem sein muss – dem trägt das Gutachten Rechnung. Unter Auseinandersetzung mit denkbaren Einwänden kommt es zu dem gut begründeten Ergebnis, dass die Einführung einer Pferdesteuer gegen Art. 3 Abs. 2 GG und Art. 13 Abs. 3 LV verstieße.

Das Gutachten ist sowohl hinsichtlich der Begründung als auch der erzielten Ergebnisse nachvollziehbar, plausibel und überzeugend, so dass wir uns ihm nur anschließen können. Auf Basis der Ergebnisse des Gutachtens liegt es aus unserer Sicht nahe, dass die betroffenen Pferdehalterinnen und -halter eine Pferdesteuer im Falle ihrer Einführung gerichtlich angreifen sollten.

Insofern weisen wir insbesondere auf den Umstand hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts dann vorliegt, wenn eine geschlechtsneutral formulierte Regelung überwiegend Frauen trifft. Jedenfalls wenn zu 75 % Frauen betroffen sind, ist diese Grenze überschritten; ob die Diskriminierung gezielt erfolgt, ist demgegenüber nicht entscheidend. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht auch bereits entschieden, dass fiskalische Erwägungen eine mittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts nicht rechtfertigen können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 2008, Az.: 2 BvL 6/07, BVerfGE 121, Seite 254 ff.). Wörtlich formuliert das Bundesverfassungsgericht:

„Die Schutzfunktion des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG liefe ins Leere, wollte man das Verbot der Ungleichbehandlung von fiskalischen Erwägungen abhängig machen“; so BVerfG, a. a. O., Seite 258.

Aus den vorgenannten Gründen vermag aus unserer Sicht die Stellungnahme der Landesregierung die gut begründeten Erwägungen des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Kämmerer nicht in Zweifel zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Christian Winterhoff
Rechtsanwalt